

Mittwoch den 17. August 1870.

(289)

## Rundmachung

Nr. 6247.

des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, die Ausübung des Sanitätsdienstes in der nicht activen k. k. Landwehr betreffend.

Das ärztliche Officierscorps der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bestehend aus:

Oberstabsärzten erster und zweiter Classe, Stabsärzten;

Bataillonsärzten, und zwar mit Regimentsarzten erster und zweiter Classe, dann mit Oberarztenrang (Hauptmanns erster und zweiter Classe, beziehungsweise Oberlieutenants-Charakter) und Assistentenärzten (Lieutenants-Charakter) — wird im Sinne des § 17 des Landwehrgesetzes gebildet von

- Militärärzten des Reserve- und Pensionsstandes, und
- Civilärzten, welche der Heerespflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landwehr-Arztenscharge anstreben und dazu die Eignung besitzen.

Den Landwehrärzten obliegt in den gesetzlich anberaumten Activirungsfällen (§ 1, 14 und 15 L.-W.-Gesetz) und bei Mobilisirung, somit im Frieden und im Kriege, die Ausübung des Sanitätsdienstes in der k. k. Landwehr, mögen sie nun bei der Landwehrruppe oder in den verschiedenen Heilanstalten verwendet werden.

Bei der mit dem Institute der k. k. Landwehr angestrebten Localisirungstendenz wird der Stabilität der Landwehrärzte möglichste Rechnung getragen.

Landwehrärzte leisten sonach unter gewöhnlichen Verhältnissen in ihren Domicilen oder in deren unmittelbarem Bereiche Dienste.

Die Mobilisirung eines Landwehr-Bataillons bedingt nicht in allen Fällen dessen Abmarsch aus der betreffenden Concentrirungsstation; gegebenen Falles hat der betreffende Bataillonsarzt sich seinem Truppenkörper anzuschließen.

Die Dienstzeit der Landwehrärzte im allgemeinen richtet sich nach den Bestimmungen der beiden Wehrgesetze; unmittelbar eintretenden Civilärzten obliegt eine zweijährige, eventuell die Dienstpflicht auf Kriegsdauer in der Landwehr (§ 6 L. W.).

Die Ueberführung von Landwehrärzten in das Verhältniß des „Ruhestandes“ und in jenes „außer Dienst“, die Ablegung der Landwehr-Arztenscharge, dann der Austritt und die Entlassung von Landwehrärzten wird durch eine besondere Vorschrift geregelt und in letzterer Beziehung nur bemerkt, daß jeder Landwehrarzt nach Erfüllung der gesetzlichen Wehr- (Dienst-) Pflicht aus dem Landwehrverbande treten kann, wenn zu dieser Zeit die Landwehr im Bereitschaftsverhältnisse oder auf dem Kriegsfuße sich nicht befindet, und der Betreffende in keiner straf- oder ehrengerichtlichen Untersuchung steht.

Die Mitglieder des ärztlichen Officierscorps der k. k. Landwehr bilden hinsichtlich des Ranges und der Beförderung einen Concretualstatus.

Die einschlägigen Modalitäten sind Gegenstand der unter Zugiehung von Landwehrärzten commissionell zu berathenden Beförderungsvorschrift.

Nachdem die Landwehrärzte Officiere sind, so erwachsen ihnen mit besonderer Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeit ihrer Branche, die im Landwehrgesetze und im Statute für die k. k. Landwehr den Landwehr-Officieren des nicht activen Standes eingeräumten Rechte und Begünstigungen.

Landwehrärzte haben während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind (§ 20 L.-W.-Gesetz).

Eventualiter beanspruchte, außergewöhnliche Dienstleistungen werden nach Anhandgabe der Gebührenvorschriften besonders honorirt.

Die im Kriege oder überhaupt im activen Dienste invalid gewordenen Landwehrärzte genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung gestorbenen Landwehrärzte (§ 21 L.-W.-Gesetz). Für die Witwen der Landwehrärzte, welche erwiesen in Folge ihres Berufes in einer ansteckenden Krankheit während der Landwehrdienstleistung starben, hat die Begünstigung der a. h. Entschließung vom 7ten Jänner 1849 zu gelten, nach welcher nicht nur die Witwen (abgesehen vom eventuellen Cautionserlage), sondern auch die Kinder unter dem Normalalter, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, eine Versorgung zu erhalten haben (B.-B. des k. k. Kriegsministeriums vom 30. November 1850, Nr. 7314 M.-R., Armeebdgsbl. Nr. 12 vom Jahre 1850).

Landwehrärzte erhalten für besondere Thaten im Felde (§ 38 L.-W.-Statut) und für hervorragende Leistungen im ärztlichen Landwehrdienste dieselben Auszeichnungen, wie die k. k. Militär-Ärzte. Die Adjustirung der Landwehr-Ärzte ist jene der Militär-Ärzte, jedoch mit weißen Metallknöpfen. Militär-Ärzte werden grundsätzlich nur in der im Heere bekleideten Charge in die Landwehr übernommen. Im allgemeinen haben Doctoren der gesammten Heilkunde und Doctoren der Medicin und Chirurgie Anspruch auf Verleihung von Oberarztenstellen, Doctoren der Medicin und promovirte Wundärzte werden als Assistentenärzte in die k. k. Landwehr aufgenommen. Die ursprüngliche Verwendung als Assistentenarzt schließt im Bedarfsfalle die temporäre Verwendung als Bataillonsarzt nicht aus. — Langjährige im oder dem Heere bei besondern Anlässen geleistete vorzügliche Dienste, dann hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der ärztlichen Praxis überhaupt vermögen das Ansinnen um Zuwendung höherer als der vorstehend in Aussicht gestellten Chargengrade zu motiviren. — Die den Aspiranten auf Grund kompetenter Begutachtung der Militär-Behörden, beziehungsweise politischen Länderstellen beim Landesverteidigungs-Ministerium commissionell zuerkannte Qualifikation bildet die Basis der bezüglichen Ernennungsvorschläge (§ 30 L.-W.-Gesetz). — Ärzte, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen ihre patriotischen Dienste dem Institute der k. k. Landwehr weihen wollen, sind eingeladen, ihre diesfälligen Gesuche im Wege der zuständigen Militär-Behörden (General- und Militär-Commanden), beziehungsweise politischen Länderstellen, unverweilt an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung zu leiten. — In diesen Gesuchen wollen die Geburtsdaten und die Sprachkenntnisse des Bewerbers angeführt, die Art der gewünschten Verwendung in den gewählten Landwehrruppenkörpern und speciell von Civilärzten die präcise Erklärung abgegeben werden, ob sie sich zur freiwilligen zweijährigen oder eventuell nur zur Dienstzeit auf Kriegsdauer verpflichten (§ 6 L.-W.-Gesetz). Diese Gesuche wollen instruiert werden mit:

- dem von einem graduirten Militär-Arzte ausgefertigten Zeugnisse, rücksichtlich der physischen Tauglichkeit zum Landwehrdienste;
- der Bestätigung der politischen oder Sicherheitsbehörde des bezüglichen Aufenthaltsortes über des Bewerbers tadellose Haltung und erspriessliches Wirken auf ärztlichem Felde, dann über dessen zurückgelegte Heerespflicht; endlich
- mit dem Diplom des Betreffenden.

Bei Militär-Ärzten entfällt der sub 2 besprochene Nachweis, desgleichen ad 3, bei Vorlage des Diploms hingegen haben dieselben in dem bewußten Falle das Austrittscertificat dem Gesuche beizulegen. Die in den Gesuchen eventuell angeführten besondern Leistungen wollen durch Beibringung der bezüglichen Actenstücke bekräftigt werden.

Wien, am 2. August 1870.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

(286—3)

Nr. 603.

## Rundmachung.

Beim k. k. Bezirksgerichte in Tarvis ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr 900 fl. zu besetzen. Gesuche sind bis

25. August 1870

bei diesem Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 9. August 1870.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(283—2)

Nr. 3499.

## Rundmachung.

Für das Schuljahr 1870/71 kommen drei krainische Landesstiftungsplätze höherer Kategorie in den Militär-Bildungsanstalten zur Besetzung.

Der Eintritt kann stattfinden:

1. In den IV. Jahrgang des Cadeten-Instituts zu Eisenstadt, aus dem die Zöglinge mit Schluß des Schuljahres in die Akademie überseht werden.

2. In das zu St. Pölten zu errichtende Militär-Collegium, aus welchem nach einem zweijährigen Course die geeigneten Zöglinge in die Wiener-Neustädter Akademie gelangen.

3. In die Wiener-Neustädter Akademie.

4. In die technische Militär-Akademie in Wien.

Zum Eintritt in die obigen Anstalten sind außer einem sittlichen Betragen und der körperlichen Eignung zur künftigen Militär-Dienstleistung die folgenden Vorkenntnisse erforderlich:

ad 1. Jene der gut absolvirten 5. Gymnasial-classe, wobei auf gute Kenntnisse in der Algebra und die Geometrie besonders Gewicht gelegt wird, dann werden auch Vorkenntnisse in der französischen Sprache gefordert. Für dieses nur bloß im Schuljahre 1870/71 noch bestehende Cadeten-Institut könnte wegen Mangels an Raum nur eine sehr geringe Zahl von Aspiranten berücksichtigt werden.

ad 2. Jene des gut absolvirten vierclassigen Unter- oder Real-Gymnasiums — namentlich in Bezug auf Mathematik.

Aspiranten, welche eine Realschule besuchen, können in das Militär-Collegium — welches eine Vorbildungs-Anstalt für die Wiener-Neustädter-Akademie ist — wegen Mangels der Kenntniß der lateinischen Sprache nicht aufgenommen werden.

ad 3. und 4. Jene der gut absolvirten sechsten Gymnasial-classe oder einer vollständigen Oberrealschule, bei guter Kenntniß der Mathematik einschließlic der ebenen Trigonometrie, dann Kenntniß der französischen Sprache.

Bei Aspiranten für die technische Militär-Akademie ist auch anzugeben, ob sie in die Artillerie oder in die Genie-Abtheilung einzutreten wünschen.

Sämmtliche Aspiranten werden nur nach befriedigend abgelegter Vorprüfung und nach constattirter physischer Eignung im Institute definitiv aufgenommen.

Den diesfälligen Aufnahmsgesuchen sind beizuschließen:

- Der Tauf- oder Geburtschein,
- das Impfungs-, dann
- das militärärztliche und
- das letzte Schulzeugniß, ferner
- die Maßliste des Aspiranten.

Bewerber um einen der erledigten Stiftungsplätze haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens

25. August 1870

beim gefertigten Landesauschusse zu überreichen.

Laibach, am 10. August 1870.

Vom krainischen Landesauschusse.

(288—1)

Nr. 7889.

**Rundmachung.**

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 2. August 1870 die Erbauung einer Schwimmschule nebst Freibad durch Gewährung einer angemessenen Subvention und im Falle ihrer Errichtung durch eine Actien-Gesellschaft mittelst Uebernahme einer entsprechenden Anzahl Actien zu unterstützen beschlossen.

Darauf Reflectirende werden demnach eingeladen, einen entsprechenden Bauplan nebst Kostenüberschlag unter gleichzeitiger Bekanntgabe ihrer Ansprüche hinsichtlich der Höhe der Subvention und eventuell der Zahl der von der Gemeinde abzunehmenden Actien

binnen 3 Monaten

beim gefertigten Magistrate einreichen zu wollen, worauf die weitere Verhandlung mit ihnen gepflogen werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß ein Plan nebst Kostenüberschlag beim Magistrate bereits erliegt, von welchem Einsicht genommen werden kann.

Stadtmagistrat Laibach, am 10 August 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(270—3)

Nr. 1304.

**Lieferungs-Ausschreiben.**

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**2000 Mägen Weizen,**  
**2000 „ Korn,**  
**1000 „ Rukuruß**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mägen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukuruß 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Mägen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersterer kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50 = Neukreuzer = Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. August 1870,**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Vergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten

ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1870**, die zweite Hälfte **bis Mitte October 1870** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auf demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 1. August 1870.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 185.**

(1904—1)

Nr. 1792.

**Reassumirung dritter exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gegeben:

Es sei über Anlangen des Josef Modic von Neudorf, in die Reassumirung der dritten executiven Feilbietung der dem Michael Zernel von Bonifoe gehörigen, gerichtlich auf 1050 fl. geschätzten Realität pcto. 108 fl. c. s. c., gewilliget und zu deren Vornahme die Tagung auf den

24. August 1870,

Vormittags 10 Uhr, hiergerichts angeordnet worden mit dem Beisatze, daß hiebei obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 15ten Mai 1870.

(1702—2)

Nr. 3784.

**Reassumirung executiver Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei in Folge Ansuchens des Josef Logar von Tomine die mit Bescheide vom 21. Jänner 1869, Z. 498, auf den 16ten März, 16. April und 21. Mai 1869 angeordnet gewesene, jedoch sistirte executive Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 10 ad Gut Neufotel des Johann Cetin von Tomine im Reassumirungswege und mit Vertheilung des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Beisatze auf den

30. August,  
30. September und  
28. October 1870

angeordnet worden.  
k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 7ten Juni 1870.

(1903—1)

Nr. 438.

**Uebertragung dritter exec. Feilbietung.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es sei über Anlangen des Thomas Modic von Bloßkapolica die mit Bescheide vom 17. September 1869, Z. 4670, auf den 9. Februar d. J. angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der Realität des Johann Zalar von Oberotave, im Schätzungswerte von 962 fl. auf den

20. August 1870,

Vormittags 10 Uhr, hiergerichts übertragen worden, wobei obige Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 17ten Juni 1870.

(1712—2)

Nr. 1158.

**Reassumirung dritter exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Leskovic, Machthabers des Franz Viker von Medvedberdu, wider Anton Tratnik von Godovič in die Reassumirung der mit diesgerichtlichen Bescheide vom 15. Jänner 1865, Nr. 105, auf den 29. Mai 1865 angeordneten, aber sistirten dritten Feilbietungstagung der auf Anton Tratnik vergrähten, im Grundbuche Voitsch sub Urb.-Nr. 257 und 259 vorkommenden, zu Godovič sub C. Nr. 6 und 8 gelegenen Realitäten, im gerichtlichen Schätzungswerte von 10.430 fl. ö. W., gewilliget und hiezu die einzige Tagung auf den

29. August 1870,

Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realitäten mit dem angeordnet worden, daß

die Realitäten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Idria, am 6ten Juli 1870.

(1809—2)

Nr. 13107.

**Zweite und dritte executive Feilbietung.**

Im Nachhange zum Edicte vom 24ten Mai 1870, Z. 9117, wird vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte bekannt gemacht:

Ueber Einverständnis der Executionsheile werde die mit Bescheid vom 24ten Mai 1870, Z. 9117, auf den 30. Juli 1870 angeordnete executive Feilbietung der dem Franz Zadnifar von Dobrova Nr. 7 gehörigen, im Grundbuche Thurn an der Laibach sub Urb.-Nr. 11, Rectf.-Nr. 10, Tom. I, Fol. 11 vorkommenden, gerichtlich auf 2048 fl. bewertheten Realität als abgehalten erklärt, und es werde lediglich zu den auf den

31. August und  
1. October 1870

angeordneten Feilbietungen unterm vorigen Anhange geschritten.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 26. Juli 1870.

(1484—2)

Nr. 4379.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebenc von Großlaschitz gegen Andreas Brodnil von Großsolnik wegen aus dem exec. intab. Vergleiche vom 24. Febr. 1858, Z. 841, schuldiger 39 fl. 66 kr. ö. W. c. s. e. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von

Auersperg sub Urb.-Nr. 257 und 258, Rectf.-Nr. 93 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 809 fl. 80 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die

27. August 1870,

Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 8. April 1870.

(1856—2)

Nr. 1924.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Laas wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei in der Executionssache des Johann Bernard von Laas gegen Marianna Steirer von dort wegen aus dem Urtheile vom 12. Juni 1869, Z. 2226, schuldiger 8 fl. 42 kr. c. s. e. in die executive Feilbietung der gegnerischen, aus dem, auf dem Alois Steirer gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Laas sub Urb.-Nr. 75 vorkommenden Hausrealität mit den Ehepacten vom 19. Juli 1865 versicherten Ehesprache pr. 600 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagung auf den

22. August und  
17. September 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Ehesprache bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Nennwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 18ten Mai 1870.